

**SATZUNG DER GEMEINDE STAPELFELD  
ÜBER DEN BEBAU<sup>403</sup>UNGSPLAN NR. 11 PLANZEICHNUNG (TEIL A)**

Gebiet: nördlich der Müllverbrennungsanlage - MVA -  
Meiendorfer Amtsweg (Schlackenaufbereitung)

# TEXT (TEIL B)

- 1) Die Traufhöhen der Gebäude sind bis zu einer Höhe von 9,5 m über Oberkante Straßenfläche des Meindorfer Amtsweges zulässig, dies gilt nicht für die überbaubare Fläche direkt an der nördlichen Grenze des Meindorfer Amtsweges. Hier ist eine Traufhöhe von 3,5 m zulässig gemessen über Oberkante des Meindorfer Amtsweges.  
Die Firsthöhe der Gebäude ist nur bis zu einer Höhe von 21,5 m über Oberkante Straßenfläche des Meindorfer Amtsweges zulässig, dies gilt nicht für die überbaubare Fläche direkt an der nördlichen Grenze des Meindorfer Amtsweges. Die Firsthöhe wird hier mit 5,5 m über Oberkante Straßenfläche des Meindorfer Amtsweges festgesetzt.  
Es sind nur Dachneigungen zwischen 30 bis 35 Grad zulässig.
- 2) Für das Förderband und die zugehörigen Gehäuseanlagen wird eine maximal zulässige Höhe von 11 m festgesetzt. Die zulässige Höhe ist hierbei von der Oberkante der Straßenfläche des Meindorfer Amtsweges bis zur Oberkante des Förderbandes bzw. der dazugehörigen Gehäusebauten zu messen. Die lichte Höhe zwischen Oberkante Fahrbahn der Straßen und der Unterkante der Förderbandanlage wird auf mind. 4,70 m festgesetzt.
- 3) Die Farbe der verwendeten Materialien der Bedachung ist braun, der Wände-Wandbekleidungen mit 20% Flächenanteil gelb, die Restflächen in naturbelassenem Sichtbeton. Die Farbe der Bandanlage ist Kieselgrau. Die Fassaden werden mit robusten Kletterpflanzen (teilweise mit Rankhilfen) begrünt.
- 4) Für die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gilt: Die anzupflanzenden Gehölze werden mit einem Mindeststammumfang von 18 cm und einer Mindesthöhe von 3 m festgesetzt. Der Flächenanteil der Bepflanzung beträgt mindestens 60%.  
Diese Bepflanzung ist auf den dafür festgesetzten Flächen und auf dem 3,50 bis 4,50 m hohen Erdwall anzulegen und dauernd zu erhalten.
- 5) Auf den Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche und sonstige Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 24 BBauG erforderlich sind, gelten nachfolgende Festsetzungen:
  - Die Höhe des Lärmschutzwalles entlang der östlichen Grenze wird im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 mit mindestens 4,50 m und im übrigen Bereich mit mindestens 3,50 m über künftigen Gelände, das mit maximal 46,00 über NN festgesetzt ist, festgesetzt.
- 6) Die Durchführung der Weiterverarbeitung der Produkte der MVA/Schlackenaufbereitungsanlage erfolgt ausschließlich in einer Halle. Es gelten folgende Einschränkungen:
  - Anordnung der Haupt-, Zu- und Ausfahrtsöffnungen nur auf der Nordwest- und der Nordostseite,
  - Die Nebenöffnungen auf der Südwestseite sind außer für Zu- und Ausfahrten von Mittel zwei LKW/Tag ständig geschlossen zu halten,
  - an der nach Südosten gerichteten Längswand dürfen keine Tore, Türen und mechanische Lüftungsanlagen angeordnet werden,
  - die Öffnungen der Belüftungen nach Südosten werden auf maximal 45 m<sup>2</sup> in Traufhöhe und maximal 12 m<sup>2</sup> in Firsthöhe je Wand- bzw. Dachflächen beschränkt. Die Verteilung dieser Flächen hat über die gesamte Südostseite der Wand- und Dachflächen zu erfolgen.
- 7) Zur Begrenzung der von der geplanten baulichen Anlage ausgehenden Emissionen sind nachfolgende Mindestschalldämmmaße der Außenbauteile einzuhalten.
  - LKW = 20 dB im Bereich der normalen Umfassungsbauteile (Wände u. Dächer)
  - " = 10 bis 15 dB im Bereich der Tore und Türen
  - " = 15 bis 18 dB im Bereich der Lichtbänder der Hallenwände und
  - " = 18 dB im Bereich der Lichtbänder des Daches
- 8) Die Schlackebearbeitung in der Halle ist nur in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig. Dies gilt auch für den LKW-An- und Ablieferverkehr.
- 9) Förderbänder zwischen der Müllverbrennungsanlage und der geplanten Schlackenaufbereitungshalle sind zu verkleiden, Öffnungen sind zulässig.
- 10) Die Flächen zwischen der südöstlich angeordneten Baugrenze und der südöstlich angeordneten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a und b BBauG sind grundsätzlich vom Fahrverkehr freizuhalten, ausgenommen bleiben Rettungsfahrzeuge.

# Zeichenerklärung / Festsetzung

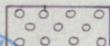


Fläche für die Verwertung von festen Abfallstoffen

§ 9 (1) 14 BBauG

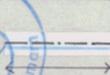


Schlackenaufbereitung



Fläche für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

§ 9(1) 25ab BBauG



Baugrenze  
Hauptfirstrichtung  
Grundflächenzahl

0,4

5,2

Baummassenzahl

Regenrückhaltebecken

§ 9 (1) 2 BBauG  
§ 9 (1) 1 BBauG

§ 9 (1) 1 BBauG

§ 9 (1) 14 BBauG



Baum zu erhalten

§ 9 (1) 25b BBauG

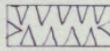


Baum zu pflanzen und zu erhalten

§ 9 (1) 25ab BBauG



Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -



Flächen für Ausschüttungen (Lärmimmissionen)

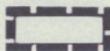


Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 (1) 24 BBauG

§ 9 (1) 17 BBauG

§ 9 (1) 11 BBauG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

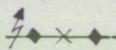
§ 9 (7) BBauG



Grundstückszufahrt

§ 9 (1) 11 BBauG

## Darstellungen ohne Normcharakter:



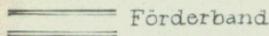
Freileitung (künftig fortfallend) 30KV



Grenze (künftig fortfallend), mit Knick



Vorhandene Flurstücksgrenze



Förderband

42/1 Flurstücksbezeichnung

|     |      |     |
|-----|------|-----|
| 1,5 | 5,50 | 0,5 |
|     | 7,50 |     |

vorh. Straßenprofil

Das Verfahren gemäß § 2a Abs 7 BBauG wurde durch persönliche Vorlage des Bauleitplanes am 29. Mai 1987 durchgeführt.

Stapelfeld, den 9. 11. 1988



*[Signature]*  
Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 13. 3. 87 sowie die geome-trischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig be-scheinigt.

Ahrensburg, den 16.6. 87

*[Signature]*  
Siegel



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.1986 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbe-schlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.11.1986 bis 15.12.1986 erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG ist erfolgt am 15.12.1986 in Form einer öffentlichen Dar-legung im Feuerwehr Gerätehaus.

Stapelfeld, den 15.6.1987

*[Signature]*  
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.7.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stapelfeld, den 15.6.1987

*[Signature]*  
Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 6.4.1987 den Entwurf des Bebauungs-planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Ent-wurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.4.1987 - 22.5.1987 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedemmann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 7.4.1987 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stapelfeld, den 15.6.1987

*[Signature]*  
Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und An-regungen sowie über die Stellungnahmen entschieden am 1.6.1987 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stapelfeld, den 15.6.1987

*[Signature]*  
Bürgermeister



Der Bebauungplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1.6.1987 von der Gemeinde als Satzung beschlossen und

die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

am 16. 1987

Stapelfeld, den 15.6.1987



Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 13. Juni 1987 (Az.: 61/12-62-071 (17)) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Stapelfeld, den 10.3.1988



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.2.1988 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen-erfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.4.1988 Az.: 61/12-62-071 (17) bestätigt.

Stapelfeld, den 8.11.1988



Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stapelfeld, den 11.11.88



Bürgermeister

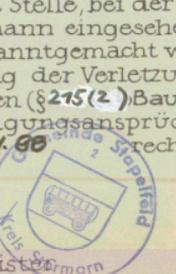
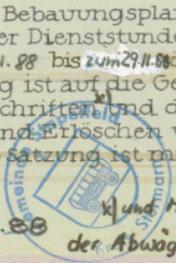


Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 14.11.88 bis zum 29.11.88ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Ver-fahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen Hin-gewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.11.88 rechtsverbind-lich geworden.

Stapelfeld, den 30.11.88

Kund Hängel  
der Abwägung

Bürgermeister



**GENEHMIGT**

gemäß Verfügung

61/12-62.071(11)

vom 13.7.1987

Bad Oldesloe, den 13.7.87

**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn

Umweltamt  
Planungenehmigungsbehörde



Dr. Becker Birck

